

817/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 30.03.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Krainer, Steier
und GenossInnen

**betreffend Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge - Erweiterung
der Begutachtungsplakette (§ 57a KFG) um eine Kennzeichnung
nach Schadstoffklassen**

Das „Optionenpapier zur Verminderung der Feinstaubbelastung in Österreich“ vom 23.11.2005 beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, die aus ExpertInnensicht dazu geeignet sind, die Feinstaubbelastung nachhaltig zu verringern. Als Maßnahme 13 im Sektor Verkehr finden sich „Fahrverbote bzw. Fahrbeschränkungen, etwa in Sanierungsgebieten bzw. an belasteten Tagen“ als kurz- bzw. mittelfristige Maßnahme. Dazu wird ausgeführt, dass wesentliche technische und rechtliche Fragestellungen zu klären wären. Unter anderem auch die Frage, wie die Kennzeichnung von Fahrzeugen erfolgen soll, für welche die Fahrverbote gelten.

Deutschland ist bei der Lösung dieser Kennzeichnung bereits einen Schritt weiter: Das deutsche Bundeskabinett hat im Februar 2006 eine vom Bundesumweltminister vorgelegte Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen. Dadurch soll eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung von PKW, LKW und Bussen nach der Höhe der Partikelemissionen erfolgen. Durch eine Einteilung nach Schadstoffgruppen soll den nach Landesrecht zuständigen Behörden ermöglicht werden, lokal und regional angepasste Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung zu ergreifen. Mit einer Kennzeichnung (Zuordnung nach Schadstoffgruppen nach den europäischen Grenzwertstufen Euro 2 bis Euro 5) ist auch eine leichtere Überwachung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen möglich. AutobesitzerInnen entscheiden selbst über den Erwerb der Plakette; durch eine Nachrüstung der Fahrzeuge kann die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden. Die Plaketten sollen von den

nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie von den zur Abgasuntersuchung nach § 47 a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Stellen (technische Überwachungsstellen und Werkstätten) erfolgen; die Kosten für die Plakette werden bei rund 1 € geschätzt.

Es stellt sich nun die Frage, welches Modell für Österreich eine praktikable Lösung zur Kennzeichnung jener Fahrzeuge darstellen könnte, für die Fahrverbote bzw. Fahrbeschränkungen z.B. in Sanierungsgebieten bzw. an belasteten Tagen verhängt werden.

Dass eine bundeseinheitliche Regelung in Österreich dringend notwendig ist, zeigt eine aktuelle politische Auseinandersetzung in Kärnten: der PM10-Maßnahmenkatalog Klagenfurt enthält u.a. die Möglichkeit von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fahrverboten. Nach deutlichen Feinstaub-Grenzwertüberschreitungen wurde für den 20.3.2006 die Sperre der Osteinfahrt nach Klagenfurt überlegt; 20.000 PendlerInnen hätten Umwege und lange Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Nach Aussagen des Klagenfurter Bürgermeisters wäre „eine Sperre aber auch so nicht möglich gewesen, weil das zu einem Chaos geführt hätte“ (ORF Kärnten, 19.3.2006)

Eine relativ unkomplizierte Möglichkeit zur Kennzeichnung von Fahrzeugen würde eine farbliche Markierung - differenziert nach Schadstoffklassen nach den europäischen Abgas-Grenzwertstufen - auf der Begutachtungsplakette gem. § 57a (5) KFG darstellen. Von einer derartigen bundesweit einheitlichen Regelung könnte aufgrund der geltenden Begutachtungsintervalle innerhalb relativ kurzer Zeit der Großteil des Fahrzeugbestandes erfasst werden. Zusätzliche Anreize wären für Personen zu treffen, die ihr Fahrzeug bereits vor Ende des regulären „Pickerl-Intervalls“ mit dieser nach Schadstoffklassen differenzierenden Plakette ausstatten lassen möchten.

Mit einer flächendeckenden Kennzeichnung könnten schadstoffarme Autos, Lastwagen und Busse künftig gezielt von innerörtlichen Fahrverboten wegen hoher Feinstaubbelastung ausgenommen werden.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine bundesweit einheitliche Regelung zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge auszuarbeiten und dem Nationalrat bis 30.6.2006 vorzulegen.

Konkret wird vorgeschlagen, unterschiedliche farbliche Markierungen auf der Begutachtungsplakette gem. § 57a (5) KFG vorzusehen, welche sich an den geltenden EURO-Abgasnormen orientieren. Fahrzeuge, die z.B. mit Partikelfilter-Systemen nachgerüstet wurden, haben dabei ebenfalls Berücksichtigung zu finden. Für LKW und Busse wäre auf der Windschutzscheibe eine zusätzliche Plakette zur Kennzeichnung nach Schadstoffklassen vorzusehen, die sich von der Größe und Beschaffenheit an der Tafel zur Kennzeichnung lärmärmer Fahrzeuge (§ 8b Abs. 5 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967) orientieren sollte; damit wäre eine optimale Sichtbarkeit der Kennzeichnung nach Schadstoffgruppen bei diesen Fahrzeugen gewährleistet.

Gleichzeitig ist für Personen, die ihr Fahrzeug bereits vor Ende des regulären Begutachtungintervalls mit dieser nach Schadstoffklassen differenzierenden Plakette ausstatten lassen möchten, ein Anreizmodell vorzusehen (kostenloser Tausch der Plakette).

Mit einer derartigen flächendeckenden Kennzeichnung könnten schadstoffarme Autos, LKW und Busse künftig gezielt von innerörtlichen Fahrverboten wegen hoher Feinstaubbelastung ausgenommen werden.

Nachdem den Gebietskörperschaften gerade beim ökologischen Verhalten eine ganz besondere Vorbildwirkung zukommt, ist auch für Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ein entsprechendes Modell zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge vorzusehen.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss